

b) die Scheidungsarbeiten, ein;
 letztere sind:

- a) Schmelzarbeiten,
- β) Uebertreibungen.
- γ) Salinische Arbeiten,
- δ) Scheidung durch Säuern, und
- ε) Verquickung.

§. 15.

III. Der ökonomische Theil der Bergwerkskunde Bergwerks-Haushalt.

Dieser Theil lehret den Bergbau so beurtheilen, veranstalten, leiten und unterstützen, daß für das Land und die Gewerken der größtmöglichste Nutzen daraus erfolgt. Er begreift:

- 1) den Grubenhaushalt,
- 2) den Hüttenhaushalt,
- 3) die Berg-Stylistik,
- 4) das Berg-Rechnungswesen,
- 5) die Berg-Kommerz-Wissenschaft, und
- 6) die Berg-Kameral-Wissenschaft.

§. 16.

Der Grubenhaushalt beschäftigt sich mit der zweckmäßigen Veranstaltung der Gruben- und dazu erforderlichen Tage-Bau, der gehörigen Anlegung und Vertheilung der Arbeiter, auch hinlänglichen Aufsicht über selbige, und der wirthschaftlichen Anschaffung, Aufbewahrung und Austheilung der Materialien. Er läßt sich wiederum in

a) den